

## Bezuschussung der Ernährungsberatung durch gesetzliche Krankenkassen

Individuelle Ernährungstherapie kann bei Vorliegen einer Erkrankung als „Ergänzende Leistung zur Rehabilitation“ (nach § 43 SGB V) in Anspruch genommen werden, sofern eine Verordnung durch den behandelnden Arzt vorliegt.

Wenn Ihr Arzt Ihnen eine Ernährungsberatung empfohlen hat, besorgen Sie sich bitte vor dem 1. Termin eine ärztliche Zuweisung und wenden Sie sich vorab an Ihre Krankenkasse.

### 1. Zuweisung zur Ernährungsberatung durch einen Arzt

Wenn Sie Beschwerden bzw. eine Erkrankung haben, muss ein Arzt eine Zuweisung zur Ernährungsberatung ausstellen. Lassen Sie sich ein **Zuweisungsformular zur Ernährungsberatung** (siehe Vorlage) von Ihrem behandelnden Arzt ausfüllen.

### 2. Rufen Sie bei Ihrer Krankenkasse an

Fragen Sie den Sachbearbeiter Ihrer Krankenkasse, welche Kosten die Krankenkasse in Ihrem Fall übernimmt.

- Was erstattet oder bezuschusst die Kasse bei einer Ernährungsberatung nach §43?
- Welche Unterlagen sollen Sie bei der Kasse vor oder nach den Beratungen einreichen?

### 3. Erstattungsmöglichkeiten

Für ernährungstherapeutische Leistungen ist eine Teilkostenerstattung möglich, einige Krankenkassen übernehmen die gesamten Kosten.

Voraussetzung hierfür ist immer eine medizinische Indikation sowie die Verordnung durch den behandelnden Arzt.

Erstattet werden in der Regel zwischen 35 € und 45 € für eine Erstberatung und zwischen 23 € und 30 € pro Termin für bis zu vier Folgeberatungen. Einige Kassen übernehmen die Kosten in vollem Umfang.

### 4. Beratungskosten

Sie sind angelehnt an die **Honorarempfehlungen des Verbandes der Oecotrophologen e.V. (VDOE)** je nach Aufwand (themenabhängig), zwischen 70 € und 80 € pro Stunde.

Abrechnung mit Ernährungsberaterin und Krankenkasse nach der Beratung

- Ernährungsberatung nach § 43 beinhaltet  
1 Anamnesestunde und bis zu 4 Folgeberatungen (je ca. 30 Min.)
- Nach Abschluss der Ernährungsberatung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung und reichen diese mit dem Original der Zuweisung und der Quittung bei Ihrer Kasse zur Zuschussung ein
- Weitere Folgetermine (37,50 €/ 30 Minuten) werden bei Bedarf genauso abgerechnet
- Telefonische oder schriftliche Beratungen können gesondert abgerechnet werden